

Verbandsordnung des Zweckverbandes Abwasserverband Lambsheim

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2025 aufgrund der §§ 2 -11 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) folgende Verbandsordnung beschlossen:

1. ABSCHNITT – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Lambsheim-Heßheim und Maxdorf.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserverband Lambsheim“ (nachfolgend Zweckverband genannt).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lambsheim, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist der Bau, Betrieb und die Unterhaltung:
 1. der Kläranlage „Am Eppsteiner Weg“ in Lambsheim
 2. des Abwasserpumpwerkes Ecke Lambsheimer Straße/Raiffeisenstraße in Maxdorf
 3. des Regenüberlaufbeckens an der Rheinstraße in Maxdorf
 4. der Regenwasserbehandlungsanlage „Auf der Au“ in Lambsheim einschließlich des Verbindungskanals zur Kläranlage „Am Eppsteiner Weg“
 5. des Abwasserverbandssammlers zwischen dem Pumpwerk Maxdorf und der Grundstücksgrenze der ehemaligen Kläranlage in Lambsheim im Rahmen der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Maxdorf.
- (2) Der Zweckverband trägt außerdem die durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung entstehenden Mehrkosten im Falle einer ganzen oder teilweisen Erneuerung des Abwasserhauptsammlers Lambsheim. Dieser beginnt am Abwasserpumpwerk Ecke Lambsheimer Straße / Raiffeisenstraße in Maxdorf und endet an der Grundstücksgrenze der ehemaligen Kläranlage in Lambsheim (Anlage1 der Verbandsordnung).
- (3) Der Zweckverband übernimmt außerdem gegen Kostenerstattung die Aufsicht, den Betrieb und die Unterhaltung der nicht zum Zweckverband gehörenden Pumpwerke bzw. Pumpwerksteile im Verbandsgebiet.
- (4) Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichtenden und ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungzwang festzulegen.
- (5) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAn-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

2. ABSCHNITT – Organe des Zweckverbandes

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Bürgermeistern und weiteren 11 stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die weiteren Vertreter werden von den kommunalen Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 45 Gemeindeordnung (GemO) gewählt.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder bestimmt sich nach den Einwohnergleichwerten der Verbandsmitglieder. Maßgebend sind die amtlich festgestellten Einwohnergleichwerte zum 30. Juni des der Kommunalwahl vorausgegangenen Jahres.
- (4) Die Werkleitung der Verbandsgemeindewerke der Verbandsgemeinden Lambsheim-Heßheim und Maxdorf nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 6 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter für die Hälfte der Dauer der Wahlzeit der Verbandsgemeinderäte. Für die Dauer der ersten Hälfte jeder Wahlzeit stellt die Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim den Vorsteher, für die zweite Hälfte die Verbandsgemeinde Maxdorf. Der stellvertretende Verbandsvorsteher wird von dem jeweils anderen Verbandsmitglied vorgeschlagen und gestellt. Die Verbandsgemeinden haben jeweils das Vorschlagsrecht. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 KomZG.

- (2) Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes. Das nähere bestimmt die Betriebssatzung.

§ 7 Werkausschuss

Die Verbandsversammlung bildet einen Werkausschuss. Das nähere bestimmt die Betriebssatzung.

§ 8 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Das nähere bestimmt die Betriebssatzung.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

- (1) Dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung und des Werkausschusses erhalten für Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird durch die Verbandsversammlung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt.

3. ABSCHNITT – Verwaltungsgeschäfte

§ 10 Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der eigenen Verwaltung des Zweckverbandes geführt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband Beschäftigte nach Maßgabe des Stellenplanes.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse der Verbandsgemeinde Maxdorf oder der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim gegen Erstattung der Kosten wahrgenommen. Die Übertragung wird jeweils schriftlich vereinbart.

§ 11 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder.

4. ABSCHNITT – Deckung des Finanzbedarfes

§ 12 Verbandsumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen sowie die Zuschüsse Dritter nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Verbandsumlage. Die Verpflichtung zur Leistung der Verbandsumlage entsteht im jeweils laufenden Haushaltsjahr in der Höhe, die erforderlich ist, um das Jahresergebnis des Abwasserzweckverbandes auszugleichen. Die Verbandsmitglieder leisten hierauf im laufenden Haushaltsjahr Vorauszahlungen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans. Mehr oder Minderbeträge sind jeweils spätestens vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen. In der Haushaltssatzung können einvernehmlich abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Verbandsumlage sind die amtlich festgestellten Einwohnergleichwerte der Verbandmitglieder zum 30. Juni des vorausgegangenen Jahres (§ 5 Abs. 3). Alternativ kann als Bemessungsgrundlage auch die Verteilung der Durchflussmengen und ausgewählter Schmutzfrachten für einen längeren Zeitraum dienen oder ein sonstiger Verteilungsmaßstab festgelegt werden. Hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Die für die Aufsicht, den Betrieb und die Unterhaltung der übrigen Pumpwerke (§ 3 Abs. 3) anfallenden Kosten tragen die Verbandsmitglieder anteilmäßig.

5. ABSCHNITT – Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

§ 13 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietslisten ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (2) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Verbandsmitglied über, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen,

die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern festgelegt.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 14 **Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Wird der Zweckverband im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst, dann findet hinsichtlich des dem Zweckverband gehörenden Vermögens eine Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern statt. Das nach dem Ausgleich vorhandener Verbindlichkeiten noch verbleibenden Vermögen wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten fünf Jahren vor der Auflösung geleisteten Umlage auf die Verbandsmitglieder verteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so haben die Verbandsmitglieder nach dem gleichen Verhältnis hierfür aufzukommen.

(2) Hinsichtlich der Dienstkräfte des Zweckverbandes gilt im Falle seiner Auflösung:

1. Wird ein Verbandsmitglied neuer Träger der Zweckverbandsaufgabe, so übernimmt es die Dienstkräfte des Zweckverbandes sowie dessen Verpflichtungen gegenüber seinen Versorgungsempfängern. Entstehen dem Verbandsmitglied durch die Übernahme Aufwendungen, für die es keine Gegenleistung erhält, z.B. für die Versorgungsaufwendungen oder dadurch, dass es die übernommenen Dienstkräfte überhaupt nicht oder nicht ihrer Besoldung oder Vergütung entsprechend beschäftigen kann, so hat das andere Verbandsmitglied diese Aufwendungen anteilmäßig unter Zugrundelegung des Anteilsverhältnisses nach Absatz 1 zu ersetzen.
2. Wird kein Verbandsmitglied neuer Träger der Zweckverbandsaufgabe und übernimmt kein neuer Aufgabenträger die Dienstkräfte, so übernehmen beide Verbandsmitglieder die Dienstkräfte sowie die Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern anteilig; dabei ist vom Anteilsverhältnis des Absatzes 1 auszugehen.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 17.09.2019 in der Fassung vom 29.08.2024 außer Kraft.

Lambsheim, den 09.12.2025

Gez., Michael Reith
(Verbandsvorsteher)

Anlage 1
zur Verbands-
ordnung des
Zweckverbandes
Abwasserverband
Lambsheim
vom 1.12.1994

